



GEBURT IN TSCHECHIEN

Damit die Geburt Ihres Kindes im Zivilstandsregister Ihrer Heimatgemeinde in der Schweiz eingetragen werden kann, benötigen wir bei ehelich geborenen Kindern folgendes Dokument im Original:

- **Geburtsurkunde – rodný list** (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung)

Falls Ihr Kind unehelich geboren wurde, benötigen wir folgende Unterlagen im Original:

- **Geburtsurkunde – rodný list** (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung)
- **Amtlich beglaubigte Kopie der Vaterschaftsanerkennung - zápis o určení otcovství** (Beglaubigungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit offizieller Übersetzung)

zusätzlich von Ihrem/Ihrer tschechischen Partner/in:

- **Geburtsurkunde – rodný list** (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung)

Falls in Tschechien wohnhaft:

- **Zivilstandsbestätigung und Wohnsitzbestätigung - výpis údajů z informačního systému o trvalém pobytu a o osobním stavu** (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung) / **Bestätigung der Angaben aus dem EO-Agenda-Informationssystem auf Ansuchen der Bürgerin/des Bürgers - Potvrzení údajů z agendového informačního systému EO na základě žádosti občana**; (Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung)
- **Kopie eines Ausweises (Pass oder Personalausweis)**

Falls geschieden:

- **Durch das Gericht beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk - rozvodový rozsudek s doložkou o nabytí právní moci** (Beglaubigungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit offizieller Übersetzung)
- **Heiratsurkunde der letzten Ehe mit Anmerkung über die gerichtliche Auflösung - oddací list posledního manželství s poznámkou o soudním rozvodu manželství** (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung)

Falls verwitwet:

- **Todesurkunde des verstorbenen Ehepartners – úmrtní list zesnulého manžela/manželky** (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung)
- **Heiratsurkunde der letzten Ehe – oddací list posledního manželství** (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille)

Falls unehelich geborene Kinder durch die Eheschliessung der Eltern einen neuen Familiennamen erhalten haben, benötigen wir folgende Unterlagen im Original:

- **Geburtsurkunde des Kindes mit dem neuen Namen und Angaben der Eltern – *rodný list dítěte s novým jménem a údaji o rodičích*** (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung)

Von sämtlichen Dokumenten (von jeder Seite) ist zusätzlich je eine gut leserliche Kopie beizulegen!

Wir benötigen vom zuständigen Zivilstandsamt oder Gericht ausgestellte Urkunden. Dokumente können meistens beim Kreisamt, in Prag beim Magistrat bestellt werden. Dokumente, die nicht auf internationalen Formularen ausgestellt werden, müssen von einem offiziellen Übersetzer auf Deutsch, Französisch oder Italienisch übersetzt werden.
Alle Zivilstandsdokumente müssen mit einer Apostille des Tschechischen Aussenministeriums versehen sein. (www.mzv.cz)
Gerichtsurteile benötigen keine Apostille.
Sämtliche Akten verbleiben in der Schweiz und werden nicht retourniert.
Wir können keine Fotokopien akzeptieren.

Falls Zivilstandsdokumente nicht aus Tschechien oder der Schweiz stammen, kontaktieren Sie bitte das Regionale Konsularcenter Wien.

Gerne können Sie uns Ihre Unterlagen per Post übermitteln. Bitte geben Sie uns auch Ihre/n Sachbearbeiter/in und Ihre Referenznummer auf Ihrem Begleitschreiben an.

Nach Erhalt sämtlicher Unterlagen und unserer Bearbeitung beträgt der Registrierungsprozess durchschnittlich 2 bis 3 Monate.